

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**15.10.2000**

**7.30.02 Nr. 1**

Vorbemerkungen zu den Diplomprüfungsordnungen für die  
wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

### Vorbemerkungen zu den Diplomprüfungsordnungen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge

#### Fassungsinformationen

Hinweis vom 15.10.2000

#### Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....1

Vorbemerkungen zu den Diplomprüfungsordnungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge	15.10.2000	7.30.02 Nr. 1	S. 2
--	------------	---------------	------

1. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge gelten übergangsweise **zwei** Diplomprüfungsordnungen nebeneinander, nämlich
  - 1.1. die "Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge ..." vom 30. Juni 1978
    - veröffentlicht: ABl. 1978 S. 553
    - **alte Systemstelle: MUG 7.30.02 Nr. 1 - bitte handschriftlich ein "a" anfügen (also MUG 7.30.02 Nr. 1a)**
  - 1.2. die "Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge ..." vom 28. Juni 2000
    - veröffentlicht: StAnz. 2000 S. 2904
    - **neue Systemstelle: MUG 7.30.02 Nr. 1**
2. Die Diplomprüfungsordnung vom 28. Juni 2000, in Kraft seit dem 12. September 2000, sieht in ihrem § 31 folgende Übergangsbestimmungen vor:

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen, aber ihr Vordiplom noch nicht bestanden haben, müssen das Grundstudium nach den Bestimmungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden. Die Möglichkeit, Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums entsprechend den Regelungen der bisher gültigen Prüfungsordnung abzulegen, erlischt drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom abgeschlossen haben, müssen ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Vordiplom bestanden haben, haben ein Wahlrecht zwischen der bisherigen und dieser Prüfungsordnung. Dieses Wahlrecht kann getrennt für die Pflichtfächer (für diese allerdings nur insgesamt) und für die Wahlfächer (für diese gleichfalls nur insgesamt) ausgeübt werden. In diesem Fall können keine Veranstaltungen im Rahmen der Pflichtfächer zum Erwerb von Kreditpunkten für die Wahlfächer genutzt werden. Das Wahlrecht erlischt drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung. Danach können Prüfungen nur nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Teilleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 30. Juni 1978 (ABl. 1978, S. 553), zuletzt geändert durch den zehnten Änderungsbeschluss vom 18. Juni 1997, erbracht wurden, verfallen.

(4) Anträge zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Juni 1978 (ABl. 1978, S. 553) zuletzt geändert durch den zehnten Änderungsbeschluss vom 18. Juni 1997, müssen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung gestellt werden und können nicht widerrufen werden.

Im Auftrag:  
gez. Berner